

Besuchskonzept

Grundlage des Besuchskonzeptes gemäß § 5 Absatz 2 Coronaschutzverordnung

ist die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaA VEinrichtungen)

vom 17.09.2021

Seit dem 09.05.2020 sind Besuche in vollstationären Einrichtungen der Pflege unter strenger Einhaltung der Hygienerichtlinien nach den Vorgaben des RKI wieder möglich.

1. Besuchszeiten:

Besuche sind jederzeit, sowie zeitlich- und anzahlmäßig unbeschränkt möglich.
Eine Anmeldung des Besuches ist derzeit nicht mehr erforderlich.

Bei Besuchen der Einrichtung & Bewohnern gilt grundsätzlich die „**3 G Regelung**“

Personen die seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind; Genesene Personen, die einen schriftlichen Nachweis vorlegen, dass das positive Testergebnis mindestens 28 Tage und nicht länger wie maximal 6 Monate zurückliegt oder getestete Personen, die einen schriftlichen Testnachweis vorlegen, der nicht älter wie 48 Std. ist, können die Einrichtung nach einem Kurzscreening ohne Auffälligkeiten/Symptome, die Einrichtung ohne eine weitere Testung betreten.

**Die Möglichkeit einer Testung in der Einrichtung bieten wir Werktags
in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr an.**

2. Einschränkungen von Besuchen:

Ab einer 7 Tage Inzidenz über 100 im Kreis Düren, greift ab dem 3. Tag in Folge, die vom Bund beschlossene Notbremse auf Grundlage des § 28 b Infektionsschutzgesetz. Demnach dürfen je Bewohner nur 5 Besucher aus maximal 2 Haushalten, mit Kindern unter 14 Jahren, aus demselben Haushalt empfangen werden.

Erst wenn die 7 Tage Inzidenz im Kreis Düren 5 Tage infolge unter 100 liegt, wird die Notbremse aufgehoben und die vorherige Besucherregelung tritt wieder in Kraft.

Generell können zusätzlich Immunisierte Personen aus weiteren Haushalten, ohne Begrenzung, an einem Besuch teilnehmen.

3. Besucherscreening/ PoC Schnelltests:

Alle Besucher werden bei jedem Besuch auf der Screeningliste des RKI erfasst.

Neben dem Namen, Adresse, Telefonnummer des Besuchers und Namen des besuchten Bewohners werden auch Symptome einer Covid 19 Erkrankungen abgefragt (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit), sowie die Temperatur mittels Infrarotthermometer kontrolliert. Bei Auffälligkeiten, Symptomen wird der Besuch auch bei negativem Testergebnis verwehrt. Die Listen werden 4 Wochen aufbewahrt.

Jedem Besucher wird aufgrund der Testverfügung des Landes NRW eine PoC Testung angeboten. Die Testdauer beträgt ca. 20 Minuten.

Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher die Testung ablehnt oder Symptome einer Corona Infektion aufweist, ist der Zutritt zu verweigern. Es sei denn, es werden medizinischen Gründe glaubhaft gemacht, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder es wird schriftlich

nachgewiesen, dass innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist.

Der Zutritt ist ferner zu versagen, wenn ein durchgeführter PoC-Test positiv ausgefallen ist. In diesem Fall wird das Gesundheitsamt sofort durch die Einrichtung informiert. Das Gesundheitsamt nimmt dann Kontakt auf und führt einen PCR Test zur Überprüfung durch.

Ausnahmen sind nur im Notfall und nach Genehmigung der Einrichtungsleitung möglich.

Hygieneregeln:

- Jedem Besucher werden die Hygieneregeln erklärt und auf Wunsch ausgehändigt
- Zudem wird auf verschiedenen Roll-Up's und Aushängen über die Regeln informiert
- Testpflicht (Poc-Schnelltest) für nicht vollständig geimpfte oder noch nicht erkrankte Personen, ohne gültigen Testnachweis innerhalb der letzten 48 Stunden.
- Nicht geimpfte Besucher & nicht genesene Personen müssen mindestens einen Mund- Nasenschutz tragen.
- Wir empfehlen aber auch geimpften Personen das Tragen eines medizinischen Mund- & Nasenschutzes in den öffentlichen Bereichen.
- Erfassung der persönlichen Daten & Symptomabfrage bei allen Besuchern, bei jedem Besuch, zur Nachverfolgung und Kontaktaufnahme, im Falle eines Corona Ausbruches.
- Bei typischen Erkrankungssymptomen wie: Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit, ist ein Besuch auch bei negativer Testung ausgeschlossen.
- Händedesinfektion mindestens beim betreten und verlassen der Einrichtung.
- Nieß- und Husthygiene beachten. In die Ellenbogenbeuge nießen & husten. Einmaltaschentuch verwenden.
- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zum nicht geimpften, besuchten Bewohner oder allen anderen Bewohnern, Mitarbeitern und Gästen innerhalb und außerhalb der Einrichtung.
- Für persönliche/familiäre Anlässe oder Feiern stellen wir Ihnen gerne unser Foyer, Teeküchen, Seminarraum oder Veranstaltungsraum zur Verfügung, damit der Mindestabstand zu unbeteiligten Personen eingehalten werden kann.
- Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann der Besucher aus der Einrichtung verwiesen werden (Hausrecht)

Für persönliche/familiäre Anlässe oder Feiern stellen wir Ihnen gerne unser Foyer, Teeküchen, Seminarraum oder Veranstaltungsraum zur Verfügung, damit der Mindestabstand zu unbeteiligten Personen eingehalten werden kann.

4. Verlassen der Einrichtung:

Bewohner dürfen die Einrichtung allein oder mit anderen Bewohnern oder Besuchern verlassen. Sie müssen sich an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Sollte es dabei zu einem Kontakt mit einer Corona positiven Person gekommen sein, ist bei der Rückkehr und ein zweites Mal, drei Tage nach Rückkehr, ein PoC Schnelltest durchzuführen. Die Testung entfällt bei vollständig geimpften Bewohnern

5. Einbindung des Nutzerbeirats

Der Beirat der Nutzer wird fortlaufend über Veränderungen des Konzeptes informiert.

6. Information der Angehörigen

Das Konzept kann auf der Homepage der Einrichtung eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Den Angehörigen wird das Konzept auf Wunsch beim Besuch ausgehändigt.